

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC130027-O/U2

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. P. Higi sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Graf.

Urteil vom 7. Januar 2014

in Sachen

A. _____,

Beklagter und Berufungskläger

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin Y. _____,

sowie

C. _____,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z. _____,

betreffend **Abänderung / Ergänzung Scheidungsurteil**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 17. April 2013; Proz. FP110037

Rechtsbegehren:

1. Die elterliche Sorge für das Kind C._____, geb. am tt.mm.1999, sei auf die Klägerin zu übertragen.
2. Der Beklagte sei zu verpflichten, zu Handen der Klägerin, für die Erziehung und Betreuung der Tochter C._____, geb. am tt. mm.1999, einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.
Der Unterhaltsbeitrag ist fällig jeweils zum Ersten eines jeden Monats und ist geschuldet bis zum Abschluss einer Erstausbildung auch über das 18. Altersjahr hinaus, sofern die Tochter im Haushalt der Klägerin lebt und keinen anderen Zahlungsempfänger benennt.
Der Unterhaltsbeitrag sei gerichtsüblich zu indexieren.
3. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.

Urteil des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) vom 17. April 2013:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Bad Säckingen, Familiengericht, vom 23. Dezember 2009 wird anerkannt.
2. Die Tochter C._____, geboren tt.mm.1999, wird in Ergänzung des Scheidungsurteils des Amtsgerichts Bad Säckingen, Familiengericht, vom 23. Dezember 2009 unter die elterliche Sorge der Klägerin gestellt.
3. Der Beklagte wird in Ergänzung des Scheidungsurteils des Amtsgerichts Bad Säckingen, Familiengericht, vom 23. Dezember 2009 verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt der gemeinsamen Tochter C._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 700.– zuzüglich allfälliger Kinder- oder Familienzulagen zu bezahlen, zahlbar ab Rechtskraft des Ergänzungsurteils, frühestens jedoch ab 1. Mai 2013, zahlbar jeweils am Ersten eines jeden Monats an die Klägerin, auch über die Volljährig-

keit hinaus, solange C. _____ in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

4. Die vorstehenden Kinderunterhaltsbeiträge sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende März 2013 (99.1 Punkte, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst, erstmals per 1. Januar 2015. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt:

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{ursprünglicher Indexstand}}$$

5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 5'400.– ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 2'475.– Dolmetscher

Fr. _____

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, so ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

6. Die Gerichtskosten werden der Klägerin zu 1/3 und dem Beklagten zu 2/3 auferlegt.
7. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'300.– zu bezahlen.
8. Mitteilung / Rechtsmittel

Berufungsanträge:

des Beklagten und Berufungsklägers (act. 98 S. 2 f.):

- "1. In Gutheissung der Berufung seien die Ziffern 2, 3, 6 und 7 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 17.04.2013 aufzuheben und es sei wie folgt zu entscheiden.
- 2.1 *Es sei festzustellen, dass die Tochter C._____ weiterhin unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern steht.*
 - 2.2 *Die elterliche Obhut sei dabei dem Beklagten zuzuweisen.*
 3. *Die Klägerin sei – soweit es ihr zumutbar ist – zu verpflichten, angemessene Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen.
Für den Fall, dass die elterliche Obhut über die Tochter C._____ der Klägerin zugeteilt wird, sei festzustellen, dass der Beklagte zurzeit nicht in der Lage ist, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen.*
 6. *Die Gerichtskosten seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen.*
 7. *Die Parteikosten seien wettzuschlagen.*
2. Dem Beklagten sei für das Berufungsverfahren die volle unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm der Unterzeichnende zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin."

der Klägerin und Berufungsbeklagten (act. 105 S. 2):

"Die Berufung sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt) zulasten des Berufungsklägers."

Erwägungen:

I.

(Übersicht zum Sachverhalt/Prozessgeschichte)

1. A._____ und B._____ sind die geschiedenen Eltern von C._____ (geboren am tt.mm.1999). Die Ehe der Parteien war mit Urteil des Amtsgerichts Bad Säckingen (Familiengericht) vom 23. Dezember 2009 geschieden worden; die elterliche Sorge für C._____ blieb dabei beiden Eltern. Dasselbe Gericht beschloss später eine Umgangsregelung, die den persönlichen Verkehr zwischen Vater und Tochter regelt, da C._____ bei der Mutter wohnt. Beide Eltern wohnen mittlerweile in der Schweiz. B._____ ist heute verheiratet; A._____ lebt mit einer Partnerin zusammen.

Im September 2011 gelangte B._____ an das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, und beantragte im Wesentlichen die Übertragung der elterlichen Sorge an

sich sowie die Verpflichtung von A._____, Leistungen an den Unterhalt der gemeinsamen Tochter zu erbringen. Mit Urteil vom 17. April 2013 anerkannte das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, vorab das Urteil des Amtsgerichts Bad Säkingen (Familiengericht) vom 23. Dezember 2009 und folgte im Übrigen den klägerischen Anträgen; dabei setzte es die Unterhaltsverpflichtung des Vaters auf Fr. 700.– pro Monat fest.

2. - 2.1 Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2013 (act. 98 ff.) liess A._____ Berufung gegen das Urteil vom 17. April 2013 führen. A._____ beantragt mit der Berufung vor allem, es sei die Tochter C._____ weiterhin unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern zu belassen sowie ihm die Obhut über die Tochter zuzuteilen (vgl. act. 98 S. 2), weil dies deren Wunsch entspreche (vgl. act. 98 S. 12 [dort Ziff. 4.1]). Über weitere Gesichtspunkte der Betreuung bzw. des persönlichen Verkehrs äusserte er sich mit seinen Anträgen hingegen nicht.

Unangefochten blieb hingegen die Anerkennung des Urteils des Amtsgerichts Bad Säkingen (Familiengericht) vom 23. Dezember 2009.

2.2 Mit Beschluss vom 10. Juni 2013 wurde A._____ die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren sowie – rückwirkend – auch für das erstinstanzliche Verfahren bewilligt (letzteres u.a. auch deshalb, weil das Bezirksgericht die gesetzlich gebotene Aufklärung über die unentgeltliche Rechtspflege unterlassen hatte; für weitere Einzelheiten vgl. act. 103). Zudem wurde C._____ zur Wahrung ihrer Interessen vom Gericht Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ als Vertreterin bestellt und B._____ Frist zur Berufungsantwort angesetzt. Die Berufungsantwort ging rechtzeitig ein (vgl. act. 105). Darin widersetzte sie sich den Anliegen von A._____ und beantragte die Abweisung der Berufung. Die Berufungsantwort wurde in der Folge der Gegenpartei zugestellt.

Zugestellt wurden die Berufungsschrift sowie die Berufungsantwort der Vertreterin von C._____. Diese beantragte innert der ihr am 23. August 2013 angesetzten Frist im Wesentlichen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge der Eltern für C._____ sowie die Zuteilung der Obhut an A._____.

C._____ wurde vom Gericht am 17. Oktober 2013 angehört. Im Anschluss an die Anhörung wurde den Parteien mitgeteilt, das Gericht erachte eine gütliche

Einigung über die Frage der Obhutszuteilung im Interesse von C._____ als angezeigt und es werde dafür eine Verhandlung anberaumt werden. Diese Verhandlung konnte wegen einer Reise von B._____ und ihres Gatten nach Brasilien erst am 17. Dezember 2013 stattfinden. An der Verhandlung vom 17. Dezember 2013 wurden zunächst die Stellungnahmen der Parteien zur Kindesanhörung und zu den Anträgen der Kindesvertreterin entgegengenommen. Dabei reichte A._____ zusätzlich noch Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen ein (vgl. act. 118 bzw. 119/3), zu denen B._____ Stellung nehmen konnte (vgl. act. 97 [= Prot.] S. 14 f.). Das bot A._____ in der Folge keinen Anlass zu Verfahrensweiterungen (vgl. a.a.O., S. 15 ff.).

2.3 In den anschliessenden Vergleichsgesprächen waren sich die Parteien und die Kindesvertreterin darüber einig, dass vordringlich die Frage der elterlichen Sorge und der Obhutszuteilung beantwortet sowie die Regelung des Besuchsrechts getroffen werden müsse. Die Parteien schlossen im Hinblick darauf die nachstehende **Vereinbarung** (vgl. act. 122).

"Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf die Aussagen von C._____ dem Gericht gegenüber, bei welchem Elternteil sie leben wolle – und unterziehen sich damit vorbehaltlos der gerichtlichen Einschätzung zur Obhutszuteilung nach der Anhörung von C._____ –, Nachfolgendes:

1. Die Parteien beantragen dem Gericht, die Tochter C._____, geboren tt.mm.1999, unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.
2. Die Parteien beantragen dem Gericht, die Obhut über die Tochter C._____ dem Beklagten und Berufungskläger zuzuteilen.

bzw.

Die Parteien beantragen dem Gericht, die Obhut über die Tochter C._____ der Klägerin und Berufungsbeklagten zuzuteilen.

3. a) Der Beklagte und Berufungskläger bzw. die Klägerin und Berufungsbeklagte sei berechtigt zu erklären, C._____ alle 14 Tage an den Wochenenden von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 20.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf ihre Kosten auf Besuch zu nehmen, erstmals am 10. Januar 2014.

- b) Für die Ferien bzw. Feiertage in den kommenden Jahren treffen die Parteien folgende Regelung:
- die Zeit vom 23. Dezember 2013 bis 2. Januar 2014 verbringt C._____ beim Beklagten und Berufungskläger
 - die Schulsportferien verbringt C._____ je eine Woche beim Beklagten und Berufungskläger sowie bei der Klägerin und Berufungsbeklagten
 - die Zeit vom Gründonnerstag bis Ostermontag verbringt C._____ bei der Klägerin und Berufungsbeklagten
 - die (restlichen) Frühjahresferien verbringt C._____ ebenfalls bei der Klägerin und Berufungsbeklagten, sofern es mit den Schulferien vereinbar ist.
 - die Schulsommerferien (5 Wochen) verbringt C._____ bei der Klägerin und Berufungsbeklagten
 - die Herbstferien verbringt C._____ beim Beklagten und Berufungskläger
 - die Zeit vom 23. Dezember 2014 bis 26. Dezember 2014 verbringt C._____ bei der Klägerin und Berufungsbeklagten
 - die Zeit vom 31. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 verbringt C._____ beim Beklagten und Berufungskläger
4. Über die Einzelheiten der Besuche und Ferien nach dem 2. Januar 2015 verständigen sich die Parteien angesichts des Alters des Kindes nach Rücksprache mit C._____ jeweils im Voraus.
 5. Der Beklagte und Berufungskläger verpflichtet sich der Klägerin und Berufungsbeklagten spätestens vier Wochen vor der ihm angezeigten Abreise nach Brasilien die für die Reise erforderlichen Unterschriften zu leisten. Für den Fall der Weigerung beantragen die Parteien dem Gericht die Strafandrohungen im Sinne von Art. 292 StGB vorzusehen.
 6. Die Parteien überlassen den Entscheid über die Leistung von Unterhaltsbeiträgen für C._____ dem Gericht.
 7. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte. Sie übernehmen zudem je zur Hälfte die Kosten der Kindesvertretung im Berufungsverfahren. Die Parteien verzichten sodann gegenseitig auf Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren."

2.4 Die nochmalige Anhörung von C._____ wurde im Einverständnis mit den Parteien auf den 18. Dezember 2013, 14.30 Uhr, festgesetzt und fand auch statt. Mit Beschluss und Teilurteil vom 20. Dezember 2013 (vgl. act. 125) wurde aus Gründen der Dringlichkeit zunächst vorgemerkt, dass Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) vom 17. April 2013 in Rechtskraft erwachsen ist. Danach wurde in Aufhebung der Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) sowie in Ergänzung des Urteils des Amtsgerichtes Bad Säckingen (Familiengericht) vom 23. Dezember 2009 erstens den Parteien die gemeinsame elterliche Sorge über ihre Tochter belassen; zweitens wurde C._____ unter die Obhut der Berufungsbeklagten gestellt; drittens wurden die von den Parteien vereinbarte Besuchsrechtsregelung und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Punkte genehmigt und zum Urteil erhoben.

Die Entscheidung über die Frage der Unterhaltsbeiträge für C._____ sowie die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss den Ziffern 6 und 7 der Vereinbarung wurde hingegen nicht behandelt. Die Sache ist auch in diesen Punkten spruchreif, weshalb nunmehr noch darüber zu befinden ist.

II.

(Zur Unterhaltsverpflichtung des Beklagten/Berufungsklägers)

1. Das Einzelgericht hat den Beklagten und Berufungskläger (fortan nur der Beklagte) unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Fällen knapper finanzieller Mittel zu einer Unterhaltsleistung für C._____ von monatlich Fr. 700.- verpflichtet. Es erkannte ihm dabei einen monatlichen existenzsichernden Bedarf von Fr. 3'276.20 zu, ausgehend von einem Grundbetrag von Fr. 1'100.- pro Monat, zuzüglich monatlichen Kosten von Fr. 638.50 fürs Wohnen, Fr. 261.70 für Krankenkassenprämien, Fr. 18.- für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Fr. 630.- für auswärtige Verpflegung sowie Arbeitsweg, Fr. 28.- Kosten Besuchsrecht und Fr. 500.- für Steuern (vgl. act. 101 [= act. 100/2 = act. 88] S. 13 ff.).

Weiter ging es davon aus, der Beklagte sei in der Lage, ein Einkommen von monatlich wenigstens Fr. 4'000.- zu erzielen, auch wenn er derzeit weniger verdiene. Denn die Voraussetzungen, welche gemäss bundesgerichtlicher Recht-

sprechung erfüllt sein müssten, damit einem Unterhaltspflichtigen ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könnten, seien in seinem Fall erfüllt: Früher habe er als selbständig Erwerbender gearbeitet, seit seiner Übersiedelung in die Schweiz über Temporärbüros, ab 1. Juni 2012 in fester Anstellung zu einem monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'664.-. Diese Arbeitsstelle habe er zwar wieder verloren, wie er auch am 2. Oktober 2012 einen Unfall erlitten habe und vorübergehend arbeitsunfähig gewesen sei. An Taggeldern von der SUVA habe er immerhin ein Nettoeinkommen von monatlich Fr. 3'737.80 erzielt. Und er sei heute aufgrund seines Alters, seines Ausbildungsstandes sowie seiner Erfahrung jedenfalls in der Lage, ein monatliches Einkommen von Fr. 4'000.- zu erzielen, das zwischen jenem eines ungelernten Arbeiters und eines Facharbeiters in der Region beider Basel und im Aargau liege (a.a.O., S. 10 ff.).

2. - 2.1 Der Beklagte anerkennt die Berechnung seines existenzsichernden Bedarfes durch das Einzelgericht grundsätzlich, will indessen auch die Steuern eingerechnet haben. Er wendet sich indessen dagegen, dass ihm – der seit Mitte Mai 2011 zusammen mit seiner Freundin wohnt – ein Einkommen von Fr. 4'000.- angerechnet wird. Im Wesentlichen macht er geltend, er habe dieses seit seinem Unfall nicht mehr zu erzielen vermocht, zumal ihm die Stelle, bei der er zuvor rund Fr. 4'600.- brutto pro Monat verdient hatte, aus konjunkturellen Gründen gekündigt worden war. Es könne ihm – der Arbeitslosengelder bezieht (vgl. act. 97 [= Prot.] S. 12 und dazu act. 118 bzw. 119/3) – auch nicht vorgeworfen werden, er erziele böswillig kein Einkommen. Seine tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, nämlich ein monatliches Einkommen von maximal Fr. 3'460.- brutto, erlaube ihm höchstens Fr. 200.- pro Monat zu zahlen (vgl. act. 98 S. 15-18).

2.2 Die Berufungsbeklagte und Klägerin (nachfolgend nur: die Klägerin) hält demgegenüber daran fest (vgl. act. 105 S. 5-7), der Beklagte sei in der Lage, monatlich Fr. 700.- an den Unterhalt der Tochter C. _____ zu leisten. Mehr werde nicht verlangt. Der existenzsichernde Bedarf des Beklagten belaufe sich nämlich, so wird im Wesentlichen dargelegt, auf monatlich höchstens Fr. 2'378.-; der Grundbedarf des Beklagten betrage nämlich nicht Fr. 1'100.-, sondern Fr. 850.-, lebe er doch in einer stabilen Partnerschaft. Es seien deshalb selbst dann, wenn man auf

ein Einkommen von lediglich Fr. 3'460.- brutto aus Arbeitslosengeldern abstelle wie der Beklagte, genügend Mittel vorhanden, um den geforderten monatlichen Betrag für den Unterhalt von C._____ zu leisten. Zudem sei daran festzuhalten, dass der Beklagte ein Einkommen von mindestens Fr. 4'000.- bei einem Pensum von 100% zu erzielen vermöge. Es sei ihm ja auch möglich, einen entsprechenden Zwischenverdienst zu erzielen (vgl. act. 97 [= Prot.] S. 14). Endlich sei kein Grund ersichtlich, warum der Beklagte bei gehöriger Anstrengung keine neue Arbeitsstelle finden solle.

3. Zwischen den Parteien sind demnach heute im Wesentlichen nur noch zwei Punkte strittig, nämlich einerseits der sog. Notbedarf des Beklagten sowie dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Zu Recht setzen dabei beide voraus, dass eher knappe wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, und sie gehen daher vom betriebsrechtlichen Notbedarf des Beklagten aus.

Kein Thema mehr sind demgegenüber heute, um auch das noch ausdrücklich festzuhalten, die grundsätzliche Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen für C._____ in Form von Geld, sowie die Grundsätze, nach denen dieser Unterhalt zu bemessen ist. Zu beidem hat sich das Einzelgericht übrigens bereits geäußert (vgl. act. 101 S. 10-12), weshalb darauf, soweit das noch erforderlich sein könnte, ohne Weiteres verwiesen werden kann.

3.1 Der Beklagte geht von einem aktuellen Einkommen von Fr. 3'460.- brutto aus. Die von ihm (unter dem Gesichtspunkt von Art. 317 ZPO zulässigerweise) eingereichten Unterlagen (act. 119/3) belegen demgegenüber für die acht Monate von April 2013 bis November 2013 ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von rund Fr. 3'868.- sowie ein durchschnittliches Nettoeinkommen (ohne Steuern) von Fr. 3'547.30. Diese Werte umfassen Arbeitslosentaggelder von maximal brutto Fr. 3732.90.- (Wert im Mai 2013), welche auf einem versicherten Verdienst von monatlich Fr. 5'031.- brutto basieren, sowie Zwischenverdienste (maximal erzielt wurden Fr. 4'609.- brutto im Monat Oktober 2013).

Die Annahme des Einzelgerichtes, der Beklagte sei grundsätzlich in der Lage, monatlich ca. Fr. 4'000.- (netto) zu verdienen, wenn er wieder eine Arbeitsstelle gefunden habe, erweist sich von daher alles andere als falsch. Dass der Be-

klagte bislang keine dauerhafte Stelle gefunden hat, ändert daran nichts, zumal er nicht substantiiert dargetan hat, es sei ihm unmöglich, eine solche Stelle zu finden oder wieder temporär zu arbeiten, wie zuvor, als es ihm möglich war, einen Verdienst von monatlich gar rund Fr. 5'000.- zu erzielen (entsprechend dem versicherten Verdienst). Zuzubilligen ist dem Beklagten immerhin, dass das Finden einer neuen Stelle im Winter nicht einfach sein wird, hingegen auf das Frühjahr hin (Saisonbeginn in der Baubranche) erfahrungsgemäss schon.

3.2 Bei der Berechnung des Notbedarfs ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte seit mehr als zweieinhalb Jahren in einer stabilen Paarbeziehung in einer gemeinsamen Wohnung lebt, worauf die Klägerin zutreffend verweist. Es ist daher von einer kinderlosen, kostensenkenden Lebensgemeinschaft auszugehen, weil die Partnerin des Beklagten einer Erwerbstätigkeit nachgeht, und es ist beim Grundbetrag folglich derjenige eines Ehepaares einzusetzen; dieser ist auf die Hälfte zu reduzieren (vgl. dazu BGE 130 III 765 E. 2), was zu einem noch anrechenbaren monatlichen Grundbetrag von Fr. 850.- führt. Dazu kommen die unstrittigen Werte für Wohnung, Krankenkassenkosten, Telekommunikation und übrige Versicherungen von Fr. 638.50, Fr. 261.70, Fr. 100.- und Fr. 18.-. Nicht zu beanstanden sind zudem die Fahrkosten von Fr. 28.- im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung.

Das führt zu einem Notbedarf ohne Steuern von Fr. 1'896.20 pro Monat, wenn der Beklagte nicht arbeitet, sondern auf die Arbeitslosentaggelder angewiesen ist. Dazu kommen rund Fr. 500.- für Steuern pro Monat, was zu einem Notbedarf von Fr. 2'396.50 führt, wenn der Beklagte ausschliesslich auf Arbeitslosengelder angewiesen ist. Bei einem Nettoeinkommen (ohne Steuern) von rund Fr. 3'400.- (vgl. Wert für Mai 2013) aus Arbeitslosengeldern bleibt hier ohne Weiteres Raum für die Leistung der Unterhaltsbeiträge im Umfang von monatlich Fr. 700.-. Anzumerken bleibt, dass der monatliche Betrag für Steuern mit Blick auf act. 119/3 eher grosszügig bemessen ist.

Enger gestalten sich die Verhältnisse zwar dann, wenn der Beklagte einer Arbeit nachgeht, die ihm als Zwischenverdienst von rund Fr. 4'100.- brutto bzw. rund Fr. 3'700.- netto (ohne Steuern) angerechnet wird (wie z.B. im September 2013), oder wenn er aus Erwerbstätigkeit einen solchen Verdienst erzielt, nach-

dem er eine Stelle gefunden hat. Zuzubilligen sind ihm für diesen Fall nämlich – im Einklang mit dem Einzelgericht – unter den Titeln der Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung sowie des erhöhten Nahrungsbedarfs einerseits insgesamt Fr. 330.- pro Monat sowie unter dem Titel des Arbeitsweges andererseits weitere Fr. 300.- (was nicht zu knapp bemessen erscheint). Das führt zu einem monatlichen Notbedarf von Fr. 3'029.50, wobei in diesem Betrag Fr. 500.- für Steuern eingerechnet sind. Aber auch hier bleibt Platz für monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 700.-, und es bleibt ebenso Raum dafür, wenn der Beklagte – wie in gewissen Monaten – teilweise Zwischenverdienste erzielt und teilweise Arbeitslosentaggelder bezieht. Denn diesfalls reduzieren sich die (Mehr-)Kosten für auswärtige Verpflegung usw. sowie für den Arbeitsweg.

3.3 Im Sinne einer Zusammenfassung bleibt somit festzuhalten, dass der Beklagte aufgrund der von ihm selbst produzierten Unterlagen ab Mai 2013 tatsächlich in der Lage war und ist, an den Unterhalt seiner Tochter monatlich Fr. 700.- zu bezahlen. Bei diesem Ergebnis ist deshalb das vorinstanzliche Urteil, welches auf eine entsprechende Unterhaltsverpflichtung erkannte, nicht zu beanstanden. Und es spielt insoweit keine Rolle, dass die Vorinstanz zu diesem Ergebnis kam, weil sie dem Beklagten – mangels Unterlagen, die der Beklagte hätte beibringen sollen – ein hypothetisch erzielbares Einkommen anrechnete. Dessen Festsetzung durch die Vorinstanz erweist sich zudem – wie gesehen – insgesamt als realitätsnah und insofern ebenso als zutreffend. Das führt zur Abweisung der Berufung in diesem Punkt und zur entsprechenden Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Der Beklagte hat mit seinen hier noch zu behandelnden Berufungsanträgen auch die Indexierung des Unterhaltsbeitrages durch die Vorinstanz (vgl. Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils) angefochten, im Einklang mit seinem Standpunkt, er sei zur Zeit nicht in der Lage, Unterhaltsleistungen zu erbringen. Damit bezweifelt er aber die Indexierung als solche nicht näher und rügt sie – mit Blick auf die einschlägige Praxis richtigerweise – auch nicht für den Fall, dass Unterhaltsleistungen geschuldet sind. Da solche Leistung zuzusprechen sind, ist die Berufung auch insoweit abzuweisen und das angefochtene Urteil ebenfalls in diesem Punkt zu bestätigen.

III.

(Kosten- und Entschädigungsfolge)

Die Festsetzung der erstinstanzlichen Entscheidgebühr sowie der übrigen Gerichtskosten erster Instanz in Dispositivziffer 5 des angefochtenen Urteils ist unangefochten geblieben und daher zu bestätigen. Hingegen ist die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens – in Aufhebung der Dispositivziffern 6 und 7 des angefochtenen Urteils – der Vereinbarung der Parteien vom 17. Dezember 2013 entsprechend (vgl. vorn Ziff. I/2.3) vorzunehmen.

Vereinbarungsgemäss sind auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu regeln. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist dabei gestützt auf § 5 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1-2 GebV OG festzusetzen. Denn im Mittelpunkt des Berufungsverfahrens standen die Zuteilung der elterlichen Sorge sowie der Obhut; der Entscheid zur Unterhaltsverpflichtung gestaltete das Verfahren hingegen nicht aufwendig i.S.v. § 5 Abs. 2 GebV OG. Mit Blick auf den Gebührenrahmen der massgeblichen Bestimmung (sowie in Gewichtung der Kriterien gemäss § 2 Abs. 1 GebV OG, soweit diese nicht bereits durch den § 5 Abs. 1 GebV OG berücksichtigt sind) ist von einem noch knapp unterdurchschnittlichen Fall auszugehen.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung gegen die Dispositivziffern 3 und 4 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) vom 17. April 2013 wird abgewiesen, und es wird dieses Urteil insoweit bestätigt.
2. Die Festsetzung der erstinstanzlichen Gerichtskosten gemäss Dispositivziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) vom 17. April 2013 wird bestätigt.
3. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden in Aufhebung von Dispositivziffer 6 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) vom 17. April 2013 den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die auf den Beklag-

ten und Berufungskläger entfallende Hälfte wird einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO.

4. In Aufhebung von Dispositivziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach (Einzelgericht) vom 17. April 2013 wird vorgemerkt, dass die Parteien gegenseitig auf Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren verzichtet haben.

5. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 5'000.-- festgesetzt; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 450.-- Übersetzung

Fr. Vertretung des Kindes noch offen

Fr. _____

Über die Kosten der Vertretung des Kindes wird die Gerichtskasse später Rechnung stellen.

6. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die auf den Beklagten und Berufungskläger entfallende Hälfte wird einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO.

7. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien gegenseitig auf Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren verzichtet haben.

8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und Kindsvertreterin, an das Migrationsamt des Kantons Zürich, an das Bezirksgericht Bülach und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 32'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Graf

versandt am: